

Entlastungsleistungen:

Ab dem PG 1 erhalten Sie bis zu 125 Euro Entlastungsleistungen monatlich. Diesen Betrag können Sie z. B. einsetzen für

- haushaltsnahe Dienstleistungen (Reinigung, Verpflegung, Einkäufe, Fahrdienste, Botengänge)
- Inanspruchnahme einer Alltagsbegleitung (z. B. Begleitung bei Arztbesuchen oder gemeinsamer Besuch auf dem Friedhof)
- Angebote der allgemeinen Anleitung und Betreuung von zugelassenen Pflegediensten.
- Inanspruchnahme einer Pflegebegleitung (Pflegebegleiterinnen oder Pflegebegleiter unterstützen pflegende Angehörige bei der Betreuung).

Sollten Sie nach einem Krankenhausaufenthalt kurzfristig mehr Hilfe benötigen, dann ist Ihnen das Pflegeteam der Park Residenz Alfeld gern behilflich. Hier können Sie während der Kurzzeit- oder Verhinderungspflege wieder zu Kräften kommen.

Rufen Sie uns an.

Wir beraten Sie gerne kostenfrei und umfassend über alle Fragen rund um die häusliche Pflege und lassen Ihnen ein Angebot zukommen.



AAP Park Residenz Alfeld

Antonianger 42 • 31061 Alfeld (Leine)

Tel.: 05181 930407

Fax: 05181 930499

Mail:

info.aap-alfeld@argentum-pflege.de

Anderungen und Druckfehler vorbehalten · Stand 02/2021
Bildquellen: Adobe Stock und AAP Park Residenz Alfeld
Layout: Agentur Medien-Zirkel · www.medien-zirkel.de



AAP Park Residenz Alfeld

Ambulanter Pflegedienst



Pflege braucht Vertrauen!

Jeder Mensch benötigt irgendwann Hilfe in seinem Leben – sei es aufgrund von Alter, Krankheit oder einer Behinderung – möglicherweise nur für eine kurze Zeit oder über einen längeren Zeitraum. Von Bedeutung ist, dass jeder die Hilfe bekommt, die er benötigt.

Die ambulante und teilstationäre Pflege ermöglicht Betroffenen (trotz Pflegebedürftigkeit) in der vertrauten Umgebung zu bleiben. Dabei möchten wir Sie gern unterstützen, damit Sie sich in jeder Lebenslage rundum wohlfühlen und das Leben genießen können. Das Wohnen in den eigenen vier Wänden ist eine entscheidende Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Altern. Privatsphäre und Unabhängigkeit bleiben erhalten und werden respektiert und gefördert.

Mit unseren vielfältigen Versorgungsformen bieten wir nützliche Hilfen und Unterstützung und vor allem Sicherheit rund um die Uhr. Sie können aus einem umfangreichen Dienstleistungsangebot wählen und dieses ganz nach Ihren Bedürfnissen zusammenstellen.

Wir sind Ihr Partner für einen qualifizierten, ambulanten Pflegeservice!



Unser Leistungsangebot

Grundpflege:

Zur Grundpflege gehören pflegerische, nichtmedizinische Leistungen in den Bereichen Körperpflege, Ernährung und Mobilität. Es geht darum, den Pflegebedürftigen bei den kleinen und größeren täglichen Aufgaben zu unterstützen.

Behandlungspflege:

Alle verordneten Leistungen Ihres Hausarztes, die der Sicherung der ambulanten Behandlung dienen oder die notwendig sind, damit Sie nicht ins Krankenhaus müssen, bezahlt Ihre Krankenkasse. Wenn Ihr Arzt behandlungspflegerische Maßnahmen für erforderlich hält, diese verordnet und sie nicht durch Angehörige erbracht werden können, übernehmen wir als Vertragspartner aller Kranken- und Pflegekassen diese Leistungen gerne.

Aktivitäten, Abwechslung und Austausch erhalten die Lebensfreude und Lebensqualität. Durch gemeinsame Unternehmungen und Angebote fördern wir den aktiven Lebensstil der Bewohnerinnen und Bewohner, stärken die Gemeinschaft sowie das Miteinander.

Verhinderungspflege:

Bei einer häuslichen Pflege, die bereits länger als sechs Monate andauert, ist die Inanspruchnahme einer „Verhinderungspflege“ durch eine Ersatzkraft möglich (§ 39 SGB XI). Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson infolge Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen (z. B. Geburtstage, Gartenarbeit, Arzt-/Friseurbesuche, Kino, etc.) „an der Pflege gehindert ist“. Für die Gewährung der Ersatzpflege ist es nicht nötig, dass die Pflegeperson abwesend ist. Die Kosten werden jährlich für eine Dauer von bis zu 42 Tagen und bis zu einem Höchstbetrag von 1.612 Euro übernommen.

Ist die Pflegeperson weniger als acht Stunden verhindert, handelt es sich um sogenannte „stundenweise Verhinderungspflege“. Dabei wird das Pflegegeld nicht gekürzt und der Zeitraum wird nicht auf die zeitliche Höchstdauer von 42 Tagen angerechnet.

Pflegeberatung nach § 37 Abs. 3 SGB XI

Pflegeberatungen sind Pflichtberatungen. Schon bei der Einstufung wird ihnen mitgeteilt, dass Sie regelmäßig die Pflegeberatungen nachweisen müssen, soweit Sie von Ihrer Pflegekasse Pflegegeld beziehen.

Beziehen Sie ausschließlich Pflegegeld? Dann sind Sie verpflichtet einen Beratungseinsatz durchführen zu lassen:

- **Pflegegrad 2 und 3: jedes Kalenderhalbjahr**

- **Pflegegrad 4 und 5: jedes Kalendervierteljahr**

Für den schriftlichen Nachweis über das Pflegeberatungsgespräch sorgt unser Pflegedienst. Des Weiteren kümmern wir uns um die Weiterleitung notwendiger Unterlagen an Ihre Pflegekasse.

Bei den Pflegeberatungsgesprächen erhalten Sie Tipps, die Ihren Alltag erleichtern werden. Die Kosten für die Pflegeberatungsgespräche übernimmt Ihre Pflegekasse.

Gern erinnern wir Sie rechtzeitig an den nächsten Beratungstermin.